



BH Oberwart, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart

Oberwart, am 06.10.2025
Sachb.: Mag. Martina Csencsics
Tel.: +43 57 600-4543
Fax: +43 57 600-4577
E-Mail: bh.oberwart@bgld.gv.at

Zahl: 2023-015.091-5/2
OE: BHOW-GE
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: PhytoGena OrganIQ M GmbH, KG 34057 Oberwart, Gstnr. 23327
DI Rudolf Schober-Str 4, 7400 Oberwart, BAU

Kundmachung

Betreff: Abbruchbewilligung
Antragsteller: PhytoGena OrganIQ M GmbH
Anlage: Abbruch einer Produktionsstätte für Pilzsubstrat
Standort: KG Oberwart, GstNr. 23327, Adresse: 7400 Oberwart, DI Rudolf Schober-Str. 4

Kundmachung einer mündlichen Verhandlung zum Baubewilligungs- und Betriebsanlagengenehmigungsverfahren der oben angeführten Anlage

am: 20.10.2025 um: 09:00 Uhr

Ort: Am Ort der Betriebsanlage

Verhandlungsleiter: Mag. Martina Csencsics

Rechtsgrundlagen:

- § 20 Bgld. Baugesetz 1997, LGBl.Nr. 10/1998, i.d.g.F., und
- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F.

HINWEISE:

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage in der Bezirkshauptmannschaft Oberwart, Zimmer Nr. 235, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf. Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Voranmeldung möglich.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grund trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

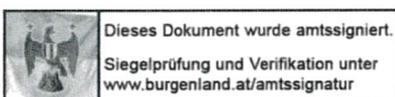
Ergeht an:

den BÜRGERMEISTER von Oberwart p.A. Gemeindeamt mit folgenden Hinweisen:

- in einfacher Ausfertigung mit dem Auftrage, die Kundmachung an der do. Amtstafel anzuschlagen.
- Die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die Nachweise der Verständigung der Parteien und Beteiligten sind dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben.
- **Dem Verhandlungsleiter ist bis spätestens zu Beginn der mündlichen Verhandlung mitzuteilen, ob für die verfahrensgegenständlichen Grundstücke/ das verfahrensgegenständliche Grundstück Bebauungspläne, Teilbepauungspläne bzw. Bebauungsrichtlinien bestehen, andernfalls davon ausgegangen wird, dass solche nicht existieren.**

Weiters wird die Gemeinde gemäß § 355 GewO 1994 eingeladen, zum gegenständlichen Ansuchen spätestens in der Verhandlung Stellung zu nehmen.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Martina Csencsics



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberwart • Hauptplatz 1, 7400 Oberwart
Telefon +43 57 600-4591 • Fax +43 57 600-4577 • E-Mail bh.oberwart@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Angeklungen am: 07.10.2025
Abgenommen am: 20.10.2025
Abgenommen am:

